

Rechtsgutachten zur Frage, wem die Nutzungsrechte an den Werken der Ordensschwester Maria Innocentia (Berta) Hummel zustehen

Von Adalbert Erler, Frankfurt/Main

I. EINLEITUNG

1. Zum Stand des Rechtsstreits

Berta Hummel wurde am 21. Mai 1905 zu Massing/Rott geboren. Da sie den Beruf einer Zeichenlehrerin ausüben wollte, ließ sie sich in der Staatlichen Kunstgewerbeschule zu München ausbilden, nahm aber zugleich Kontakt mit der Klägerin, der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V., auf¹⁾. Nach Abschluß der Ausbildung trat sie am 22. 4. 1931 in diese Kongregation ein, der sie bis zu ihrem Tod angehörte. Am 22. 8. 1931 wurde sie als Novizin eingekleidet, am 30. 8. 1934 legte sie die einfachen und zeitlichen Gelübde auf die Dauer von drei Jahren und am 30. 8. 1937 die einfachen und ewigen Gelübde ab. Schwester Maria Innocentia Hummel verstarb am 6. 11. 1946. Während ihrer Ordenszugehörigkeit schuf Schwester Maria Innocentia mehrere Hundert Bilder, die zunächst im Bereich der Kongregation, später in aller Welt Verbreitung fanden.

Bis zum Jahre 1971 waren sich alle Beteiligten einig, daß die Nutzungsrechte an den Bildern ausschließlich der Kongregation zustehen. In dem genannten Jahre wurde dies erstmalig bestritten. In dem vorliegenden Rechtsstreit begehrt die Genossenschaft der Franziskanerinnen von Sießen e. V. Feststellung,

daß die Klägerin Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte mit dem Recht zur Vergabe von Lizenzen an den von Berta Hummel, genannt Schwester M. Innocentia Hummel, während ihrer Zugehörigkeit zur klagenden Genossenschaft vom 22. 4. 1931 bis zu ihrem Tode am 6. 11. 1946 geschaffenen Bildwerken ist.

Die Beklagten sind die Mutter und der leibliche Bruder von Berta Hummel, die in einem Lizenzvertrag mit der Firma Schmid Management Corporation, Randolph (Massachusetts, USA) vom 8. 7. 1971 sich zwar nicht als Inhaber der Nutzungsrechte an den Werken Berta Hummels bezeichneten, jedoch die Möglichkeit andeuteten, daß diese Rechte nicht der Klägerin, sondern den Beklagten auf Grund gesetzlicher Erbfolge zustehen würden²⁾.

¹⁾ Vgl. den am 14. August 1930 unterzeichneten Fragebogen.

²⁾ Vgl. den Lizenzvertrag vom 8. 7. 1971.

Die Beklagten beantragen
Klageabweisung.

In erster Instanz hat das Landgericht München I mit Urteil vom 22. 2. 1972 (Az.: 7 0 254/71) die Klage abgewiesen. Das Bayerische Oberlandesgericht München hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 21. 9. 1972 (Az.: 6 U 1973/72) zurückgewiesen.

2. Stellungnahme zu den bisher erstatteten Rechtsgutachten

In dem vorliegenden Rechtsstreit wurden bereits zwei kirchenrechtliche Gutachten von den Professoren Scheuermann³⁾ und Heckel⁴⁾ sowie zwei urheberrechtliche Gutachten von den Professoren Ulmer⁵⁾ und Hubmann⁶⁾ erstattet. Dabei hat es sich als nachteilig herausgestellt, daß die aufgeworfenen Rechtsfragen getrennt behandelt wurden. Der Kanonist neigt dazu, die zivilrechtlichen Fragen auszuklammern, während der Spezialist des Urheberrechts Vorgänge im kirchlichen Raum in der Regel nicht selbst beurteilen kann, sondern auf die Darlegungen des Kirchenrechtlers vertraut. Dieses Dilemma hat sich auch in den Urteilen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts insofern niedergeschlagen, als es hier nicht gelungen ist, die beiden verschiedenen Betrachtungsweisen zusammenzuführen: Da die Behauptungen der Klägerin und die sich aus ihnen ergebenden rechtlichen Folgen nur zu einem Teil erfaßt wurden, mußte die tatbestandliche Würdigung lückenhaft bleiben.

Als Beispiel für das angesprochene Dilemma sei hier zunächst nur darauf verwiesen, daß in dem Rechtsgutachten von Professor Heckel einmal der Unterschied von einfacher und feierlicher Profeß⁷⁾ und zum anderen die Differenzierung von Vermögen des Angehörigen einer Ordensgenossenschaft schlechthin und den Früchten seiner Arbeit in der Genossenschaft⁸⁾ in weiten Teilen seiner Ausführungen beiseitegelassen wurden. Dies hat zur Folge, daß etwaige Verfügungen der Schwester Hummel als nicht hinreichend konkretisiert und etwaige Verpflichtungen zur Übertragung von Vermögensrechten als Verstoß gegen § 310 BGB und damit als nichtig bezeichnet werden. — Noch krasser tritt der geschilderte Mangel in dem Rechtsgutachten von Professor Hubmann zutage, der von der — unzutreffenden — Feststellung ausgeht, der Eintritt in ein Kloster bedeute „die totale Selbstaufgabe der Person bezüglich ihres irdischen Lebensbereiches“⁹⁾. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend ist es ihm ein

³⁾ Gutachten vom 23. 11. 1971.

⁴⁾ Gutachten vom 26. 1. 1972.

⁵⁾ Gutachten vom 12. 12. 1971.

⁶⁾ Gutachten vom 22. 1. 1972.

⁷⁾ Vgl. a. a. O., S. 6 ff., 13 ff., 20, 48, 55, 59.

⁸⁾ Vgl. a. a. O., S. 5, 8 f., 50, 55, 60.

⁹⁾ a. a. O., S. 1.

leichtes, etwaige vermögensrechtliche Verfügungen der Ordensschwester als sittenwidrig im Sinne von § 138 BGB zu bezeichnen¹⁰). Auf die angesprochenen Mängel der bisher vorliegenden Gutachten wird später noch im einzelnen einzugehen sein. An dieser Stelle aber bleibt festzuhalten, daß das Oberlandesgericht weitgehend dem Gedankengang der Gutachten der Professoren Heckel und Hubmann gefolgt ist: Ausgehend von einem mißverstandenen Begriff des kirchlichen Vermögensrechts hat man es unterlassen, konkrete Lebensvorgänge auf ihre zivilrechtliche Bedeutung hin zu untersuchen.

II. KANONISCHES UND BÜRGERLICHES RECHT

1. Der Vorrang des staatlichen Zivilrechts

Die vermögensrechtliche Stellung von Ordensangehörigen und Mitgliedern kirchlicher Kongregationen bestimmt sich in Deutschland einzig und allein nach dem staatlichen Zivilrecht, im besonderen also nach dem BGB.

Es gab zwar Zeiten, in denen das kirchliche Recht als unmittelbar verbindliche Norm auch im staatlichen Bereich anerkannt war. Dieser Zustand ist jedoch in Deutschland seit langem beseitigt. Im Gegenteil hat zeitweilig der Staat versucht, den Bereich des innerkirchlichen Lebens von sich aus mit Normen auszufüllen. So hat bekanntlich das Preußische Allgemeine Landrecht im Geiste des aufgeklärten Absolutismus das Recht der Religionsgemeinschaften in 1232 Paragraphen bis in das einzelne geregelt und z. B. als Folge der „vota sollemnia“ von Ordensangehörigen (Teil II, Titel 11, § 1199) bestimmt, daß „Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen“ werden. Zweck dieser Vorschrift war, entgegen den Bestimmungen des kanonischen Rechts den Vermögenserwerb (insbesondere durch Erbschaft) der „Toten Hand“ zu erschweren. Der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche und das Prinzip der Religionsfreiheit haben sich aber im Laufe des 19. Jahrhunderts Bahn gebrochen. Auf dem Gebiet des Zivilrechts hat das Bürgerliche Gesetzbuch seit dem 1. Januar 1900 den „Bürgerlichen Tod“ von Klosterangehörigen beseitigt. In zahlreichen zivilrechtlichen und kirchenrechtlichen Arbeiten wurde seitdem immer wieder klargestellt, daß ein Ordensmitglied wie jeder andere Staatsbürger rechtsfähig, vermögensfähig und testierfähig ist¹¹).

¹⁰) a. a. O., S. 10—21.

¹¹) Vgl. z. B. W. von Brünneck, Das Klostersgelübde und seine vermögensrechtliche Bedeutung im Geltungsbereich des Preuß. Allg. Landrechts seit dem 1. Januar 1900, in: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 45 (1901) S. 193—207; K. A. Geiger, Die Stellung der Klöster und Ordenspersonen im BGB für das Deutsche Reich, in: Archiv für Kath. Kirchenrecht Bd. 80 (1900) S. 493—522; von Hobe-Gelting, Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen nach kanonischem und deutschem Recht, Diss. Breslau 1903; E. Loening, Die Rechtsstellung der Orden und ordensähnlichen Kongrega-

Ebenso selbstverständlich ist, daß das BGB zu den „für alle geltenden Gesetze“ i. S. der Artikel 140 GG, 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung zählt und damit auch für die Religionsgemeinschaften verbindlich ist. Insofern kann den ausführlichen Darlegungen Professor Heckels¹²⁾ nur beigepflichtet werden. Diese Rechtslage ist von der Klägerin übrigens nie in Abrede gestellt worden.

2. Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die zivilrechtliche Auslegung von Willenserklärungen

Der Gesetzgeber hat die Normen des Bürgerlichen Rechts in weltanschaulicher und religiöser Neutralität allen Staatsangehörigen zur Verfügung gestellt. Das heißt zwar einerseits, daß alle Privilegierungen und alle Beschränkungen für konfessionelle Vereinigungen und Personen beseitigt sind, das heißt aber andererseits nicht, daß die Regeln, nach denen diese Personen ihr Leben ausrichten, ohne jeden Belang für das Zivilrecht sind. Im Gegenteil spielt das kanonische Recht in doppelter Hinsicht auch für das deutsche bürgerliche Recht eine wichtige Rolle.

Zum einen ist stets darauf zu achten, ob Erklärungen, die in Erfüllung kirchlicher Pflichten abgegeben werden bzw. Verträge, die nach den Regeln des kanonischen Rechts geschlossen werden, auch für das Zivilrecht relevant sind. Es ist durchaus möglich, daß ein von den Beteiligten in erster Linie als kirchlicher oder religiöser Akt aufgefaßtes Rechtsgeschäft zugleich ein Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechts darstellt. Läßt jemand beispielsweise in Erfüllung eines Gelübdes einer karitativen kirchlichen Einrichtung einen Geldbetrag zukommen, so handelt es sich nicht nur um einen Akt, der allein nach den Regeln des kirchlichen Lebensbereichs zu beurteilen ist, sondern zugleich um eine Schenkung i. S. von § 516 BGB. Ein Testament, das eine Novize gemäß den Regeln des kanonischen Rechts errichtet, entfaltet gleichzeitig Wirkungen im Bereich des bürgerlichen Erbrechts, falls die Formen des BGB gewahrt werden. Ein nach c. 1017 Codex iuris canonici (CIC) geschlossenes Verlöbniß ist gleichzeitig als bürgerlich-rechtlicher Vertrag i. S. der §§ 1297 ff. BGB wirksam.

tionen der katholischen Kirche nach staatlichem Recht. Denkschrift im amtlichen Auftrage verfaßt, Halle a. d. S. 1903; F. Giese, Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preußischen Staatsrecht, in: Annalen des Deutschen Reichs, 1908; A. Grauer, Das katholische Ordenswesen nach bayerischem Staatskirchenrecht, Kempten 1910; Ch. Meurer, Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten, Stuttgart 1912, S. 41 ff.; A. Martin, Die Bedeutung der Ordensgelübde nach dem Codex iuris canonici unter Berücksichtigung des geltenden deutschen Rechts, Diss. Frankfurt a. M. 1924; M. Utz, Das Recht der katholischen Orden und Kongregationen in Bayern, Augsburg 1932; H. Hanstein, Ordensrecht, 2. Aufl., Paderborn 1958, S. 317 ff.; Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I/1, 15. Aufl., Tübingen 1959, § 97, S. 557 ff.; K. Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963, S. 222 ff.

¹²⁾ a. a. O., S. 10—36.

Die Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 113, 125 ff., 133), die in diesem Zusammenhang häufig für eine gegenteilige Auffassung zitiert wird¹³⁾, steht hierzu keineswegs im Widerspruch. Der maßgebende Satz dieser Entscheidung lautet nämlich:

„Daß bei oder anlässlich der Profefleistung des Klägers etwas vorgenommen worden sei, was . . . den Tatbestand eines bürgerlichrechtlichen Vertragsschlusses enthielte, hat der Kläger nicht dargelegt“¹⁴⁾.

Damit ist lediglich gesagt, daß der rein religiöse Teil der Profef, nämlich das vor Gott abgelegte Versprechen, noch nicht ausreicht, ein zweiseitiges bürgerlichrechtliches Rechtsgeschäft anzunehmen. Ob daneben — wie es die Kanonistik sieht — in der Ablegung der Profef gleichzeitig eine Willenserklärung liegt, die auf einen Vertrag zwischen dem Gelobenden und der Genossenschaft gerichtet ist, und wie ein solches Rechtsgeschäft, das anlässlich oder infolge eines solchen religiösen Aktes vorgenommen wurde, rechtlich zu beurteilen ist, darüber läßt sich der zitierten Entscheidung des Reichsgerichts jedoch nichts entnehmen. Vielmehr ist allgemein anerkannt, daß ein nach den Regeln des kanonischen Rechts vorgenommener Akt zugleich ein Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechts darstellt, sofern die Voraussetzungen des BGB gegeben und die unter Umständen erforderlichen Formen gewahrt sind¹⁵⁾.

Noch in zweiter Hinsicht ist das kanonische Recht für das Zivilrecht von Bedeutung. Bei der Ermittlung des Willens und bei der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen ist es gemäß §§ 133, 157 BGB stets erforderlich, das Gesamtverhalten des Erklärenden bzw. der Vertragspartner zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die Nebenumstände, der wirtschaftliche Zweck usw., insbesondere aber die Verkehrssitte zu erforschen und in die Überlegungen einzubeziehen. Verkehrssitte aber ist „nichts anderes, als die im Verkehr bestimmter Kreise herrschende tatsächliche Übung“¹⁶⁾. — Wie man demnach bei der Auslegung von Rechtsgeschäften, die in einem bestimmten, abgegrenzten Bereich (Versteigerungsort, Börse, Briefmarkenclub, Tierzüchterverein) abgeschlossen werden, auf die dort praktizierten Gewohnheiten und die dort geltenden Satzungen Rücksicht zu nehmen hat, ebenso selbstverständlich ist es, daß bei Rechtsgeschäften im kirchlichen, insbesondere auch im klösterlichen Bereich die dort geltenden Regeln, die dort praktizierten Sitten und der dort anzutreffende Sprachgebrauch Beachtung finden müssen.

¹³⁾ Vgl. das Rechtsgutachten von Prof. Hubmann, a. a. O., S. 6 u. S. 18.

¹⁴⁾ Die Entscheidung bezieht sich übrigens nicht auf eine einfache, sondern auf eine feierliche Profef. Zu den weiteren, zum Teil mißverständlichen Formulierungen dieser Entscheidung. vgl. die kritischen Anmerkungen von Prof. Heckel, a. a. O., S. 37.

¹⁵⁾ So auch Prof. Heckel, a. a. O., S. 37.

¹⁶⁾ *Enneccerus-Nipperdey*, a. a. O., § 206, S. 1262 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur.

Zur Bedeutung des kanonischen Rechts bemerkt zutreffend A. Stillhart, daß gerade im Bereich eines kirchlichen Ordens die dort herrschenden und anerkannten Regeln Einfluß auf den Sachverhalt nehmen, der vom weltlichen Recht zu beurteilen ist:

„Mag das staatliche Recht den Gelübden keine rechtlichen Wirkungen beilegen, so könnte doch der staatliche Richter an den tatsächlichen Verhältnissen, welche die Gelübde schaffen, nicht vorbeisehen“¹⁷⁾.

Ebenso betont G. Müller:

„... die kirchenrechtlichen Verhältnisse bestimmen die nach weltlichem Recht zu prüfenden Rechtsbeziehungen in der Weise, daß sie ihnen als tatbestandsmäßige Grundlage vorgegeben sind... Überhaupt gebietet der das gesamte bürgerliche Recht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben m. E. zwingend die Berücksichtigung der vom Kirchenrecht her gestalteten Gegebenheiten“¹⁸⁾.

Es versteht sich somit von selbst, daß es für die richtige Auslegung von Rechtsgeschäften, die in einem klösterlichen Lebensbereich abgeschlossen werden, entscheidend darauf ankommt, daß die in diesem Bereich geltenden Normen und die Gewohnheiten, die sich nach diesen Normen gebildet haben, festgestellt und gewürdigt werden.

III. DIE VERMÖGENSRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE VON MITGLIEDERN EINER ORDENSÄHNLICHEN KONGREGATION MIT EINFACHEN GELÜBDEN NACH KANONISCHEM RECHT

1. Die Eigentumsfähigkeit des Religiösen und sein Recht zur Nutzung seines Vermögens

Wer den schwerwiegenden Entschluß faßt, in ein Kloster einzutreten, gibt damit klar und eindeutig zu erkennen, daß er sein künftiges Leben zur Erreichung eines bestimmten Ziels bestimmten Regeln unterwerfen will: Der Religiöse tritt einer Vereinigung von Personen bei, „welche die christliche Vollkommenheit anstreben mittels Profeß der drei wesentlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams und nach bestimmten kirchlich genehmigten Satzungen“¹⁹⁾. Kennzeichnend für den Ordensberuf ist also erstens die Verpflichtung zum gemeinsamen Leben (*vita communis*). Die persönliche Vervollkommnung soll erreicht werden in gemeinsamem Gebet und in gemeinsamer Arbeit; selbst im Hinblick auf so nebensächliche Dinge wie Nahrung, Kleidung und Einrichtung des Wohnraums muß das Prinzip des gemeinschaftlichen Lebens von allen Religiösen beachtet werden (c. 594 CIC). — Zweitens dürfen sich die Mitglieder des Ordensstandes nicht damit begnügen, die allgemeinen, für die

¹⁷⁾ A. Stillhart, Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht, Fribourg 1953, S. 173.

¹⁸⁾ G. Müller, Zum Recht des Ordensvertrages, Paderborn 1956, S. 11 f.

¹⁹⁾ J. Jansen, Ordensrecht, Paderborn 1911, S. 2.

Christen geltenden Gebote zu beobachten, sie müssen auch die sogenannten evangelischen Räte des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut einhalten und sich zu deren Beobachtung durch ein Gelübde verpflichten (c. 487 CIC).

Aus der Verpflichtung zum gemeinsamen Leben in persönlicher Armut ergeben sich vermögensrechtliche Konsequenzen, die allerdings je nach Art der Ordensgenossenschaft unterschiedlich sind.

Bei den in diesem Zusammenhang interessierenden ordensähnlichen Kongregationen mit einfacher Profeß behält der Professe seine persönliche Vermögens- und Erwerbsfähigkeit (*dominium radicale*). Der Professe behält das Eigentumsrecht an seinem Privatvermögen und kann neues Privateigentum, etwa durch Geschenke und Erbschaften, dazuerwerben (c. 580 § 1 CIC). Es ist ihm sogar untersagt, durch Schenkungen unter Lebenden ohne Gegenleistung auf sein Vermögen zu verzichten, damit seine Freiheit nicht unnötig eingeschränkt wird (cc. 568, 583 n. 1 CIC). Das Armutsgelübde besteht also für einen solchen Religiösen nicht im Verzicht auf sein Eigentum, sondern darin, daß er auf jeden freien Gebrauch seines Eigentums verzichtet. Er ist gehalten, für die gesamte Zeit der einfachen Profeß sich des freien Gebrauchs und jeder Nutznießung seines Vermögens zu enthalten und die Verwaltung seines Vermögens einer Person zu übertragen, die er nach Belieben bestimmen kann (c. 569 § 1 CIC). Um die Erbfolge klarzustellen, soll der Novize noch vor Ablegung der zeitlichen Profeß in völliger Freiheit eine testamentarische Verfügung über sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen treffen (c. 569 § 3 CIC). Durch die genannten Vorschriften wird erreicht, daß der Religiöse — ohne sein Vermögen aufzugeben — frei von der Beschäftigung mit Vermögensangelegenheiten in persönlicher Armut leben kann.

Für Postulantinnen, die in ein Nonnenkloster eintreten, ist es grundsätzlich Pflicht, eine Mitgift mitzubringen. Diese Mitgift bleibt zwar zunächst im Eigentum der Ordensfrau, wird aber vom Kloster verwaltet (c. 547 CIC). Beim Austritt aus der Kongregation muß die Mitgift der Schwester vollständig zurückerstattet werden (c. 551 § 1 CIC). Erst beim Tode der Schwester geht das Eigentum an der Mitgift auf die Kongregation über (c. 548 CIC).

Ein Verstoß gegen das Gelübde der Armut macht im Falle der einfachen Profeß die betreffende vermögensrechtliche Verfügung nicht ungültig, sondern lediglich unerlaubt (c. 579 CIC).

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß jedenfalls bei Genossenschaften mit einfachen Gelübden der Eintritt in ein Kloster nicht „die totale Selbstaufgabe der Person bezüglich ihres irdischen Lebensbereichs“ darstellt, wie es Prof. Hubmann in seinem Gutachten²⁰⁾ unterstellt hat.

²⁰⁾ a. a. O., S. 1.

2. Das Eigentumsrecht an den durch die Arbeit der Ordensleute geschaffenen Gütern

Bezüglich der Güter, die von den Ordensleuten durch ihre eigene Arbeit geschaffen werden, bestehen besondere Vorschriften. Das gemeinsame Leben in persönlicher Armut, das alle Orden der katholischen Kirche kennzeichnet, bringt es mit sich, daß diese Güter nicht dem einzelnen, sondern der Ordensgemeinschaft zukommen. Auf diese Weise tragen die Ordensleute zum Unterhalt ihres Klosters bei, das anders wirtschaftlich nicht existieren könnte. Die Ordensleute arbeiten nicht um irdischen Lohn, sondern aus rein ideellen Motiven, sei es, daß sie innerhalb oder außerhalb des Klosters, daß sie in karitativen Institutionen, im Unterricht oder in der Seelsorge tätig sind. Sie stellen sich mit ihrer ganzen Kraft und ohne Entgelt für die Aufgaben ihres Klosters zur Verfügung und rechnen mit nichts anderem als der Gewährung des lebenslänglichen Unterhalts und dem Beistand durch das Kloster bei Krankheit und im Alter²¹⁾.

Es ist die Grundregel des klösterlichen Vermögensrechts, daß alles, was die Ordensleute durch ihre körperliche und geistige Tätigkeit erwerben, für den klösterlichen Verband erworben wird. Es handelt sich um eine seit Jahrhunderten geltende und seit Jahrhunderten praktizierte Regel des Gewohnheitsrechts, die im Codex iuris canonici zwar nicht als allgemeine Regel dem Abschnitt über die Orden (De religiosis, lib. II, pars II) vorangestellt ist, die aber gemäß cc. 25ff. CIC²²⁾ fortgilt und in mehreren Einzelbestimmungen zum Ausdruck kommt.

a) Die Arbeitserträge der Postulanten und Novizen

Der Eintritt in ein Kloster ist nicht ein einmaliger, unwiderruflicher Schritt, sondern vollzieht sich in mehreren Stufen, um dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, seinen Entschluß zu prüfen und sich an das Ordensleben zu gewöhnen. Obgleich die Postulanten noch auf dem Weg der Vorbereitung sind, gehören sie in einem weiteren Sinn bereits der Ordensfamilie (religio) an, indem sie z. B. an den geistlichen Gnaden und Privilegien voll teilnehmen (c. 567 § 1 CIC) und indem sie ihre Eingliederung in die Genossenschaft durch die freiwillige Unterstellung unter die Ordensoberen und das Tragen einer besonderen Kleidung auch nach außen bekunden (vgl. cc. 538ff. CIC). Dementsprechend sind sie in der Zeit ihrer Erprobung bereits einer festen klösterlichen Ordnung unterworfen, die ihre Auswirkungen auch im vermögensrechtlichen Bereich hat (cc. 539 § 1, 540 CIC). Die Kandidaten sind in den Verfügungen über ihr persönliches Vermögen zwar völlig frei, doch kann der Postulant keine Vergütung für

²¹⁾ Vgl. hierzu außer den Ausführungen Professor Scheuermans a. a. O., S. 2 ff., noch H. Hanstein, a. a. O., S. 195 ff.; J. Jansen, a. a. O., S. 66 ff., u. S. 118 ff.; K. Siepen, a. a. O., S. 109 ff.

²²⁾ Vgl. c. 29 CIC: Consuetudo est optima legum interpretes.

geleistete Arbeit beanspruchen. Weil die Bewerbungszeit, die nur kurze Zeit dauert, der Einübung in das gemeinsame Leben in persönlicher Armut dient, ist es selbstverständlich, daß die Früchte der Arbeit nicht dem einzelnen Kandidaten, sondern der Klostersgemeinschaft zukommen²³). Der Codex iuris canonici hat für den Fall des Austritts aus dem Kloster diese vermögensrechtliche Lage klargestellt: In diesem Fall ist dem Postulanten sein persönliches Eigentum, das er ins Kloster mitgebracht hat, zurückzugeben (c. 570 § 2 CIC), während andererseits weder der Postulant eine Vergütung oder Entschädigung für die von ihm erbrachten Arbeitserträge beanspruchen kann (c. 643 § 1 CIC) noch das Kloster für die gewährte Verpflegung und Bekleidung Vergütung verlangen darf, es sei denn, etwas anderes wurde bei der Aufnahme ausdrücklich vereinbart (c. 570 § 1 CIC). Es wäre dem Sinn der Vorbereitungszeit zuwider, wenn in der Gemeinschaft der Kandidaten, die das klösterliche Leben genau einhalten und die sogar der Klausur unterworfen sind (c. 603 CIC), ein einzelner hinsichtlich des Vermögensrechts so gestellt wäre, als lebe er außerhalb der *vita communis*.

Für den Novizen, der einen Schritt weiter auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft gelangt ist und bereits alle Privilegien und geistlichen Gnaden, jedoch noch nicht alle körperschaftlichen Rechte seines Klosterverbandes besitzt, gilt in vermögensrechtlicher Hinsicht das gleiche wie für den Postulanten: Weil das Noviziat der Einübung in das klösterliche Leben dient, kann weder das Kloster Vergütung der Unkosten verlangen noch der Novize Forderungen wegen geleisteter Arbeit stellen (cc. 570 §1, 643 § 1 CIC). Diese Regel ist in der kanonistischen Literatur noch nie bestritten worden²⁴).

b) Die Arbeitserträge der Religiösen mit einfacher (zeitlicher oder ewiger) Profeseß

Ein Ordensmitglied, das die feierliche Profeseß abgelegt hat, verzichtet auf jedes persönliche Eigentum schlechthin (c. 582 CIC), so daß eine besondere Regel bezüglich der von ihm erzielten Arbeitserträge nicht erforderlich und daher im Codex iuris canonici auch nicht enthalten ist. Etwas anderes gilt für die Ordensmitglieder mit einfacher Profeseß. Da hier, wie bereits oben ausgeführt wurde, der Grundsatz besteht, daß mit Ablegung des Armutsgelübdes nicht generell auf das Eigentum, sondern lediglich auf den freien Gebrauch des Eigentums verzichtet wird (c. 580 § 1 CIC), war es gesetzestechnisch erforderlich, eine eigene Bestimmung über das Eigentumsrecht an den Erträgen der Arbeit aufzunehmen, die jedoch ledig-

²³) F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechts, Wien 1930, S. 342; J. Jansen, a. a. O., S. 116; H. Hanstein, a. a. O., S. 121; K. Siepen, a. a. O., S. 223.

²⁴) Vgl. H. Hanstein, a. a. O., S. 144; M. Leitner, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Liefg. 3: Das Ordensrecht, 2. Aufl. Regensburg 1922, S. 407; K. Siepen, a. a. O., S. 225.

lich eine Wiederholung des Grundsatzes darstellt, der im gesamten Ordensrecht gilt. Der Satz von c. 580 § 1 CIC,

...professus a votis simplicibus... conservat proprietatem bonorum suorum et capacitatem alia bona acquirendi... (Der Religiöse behält das Eigentumsrecht über seine Güter sowie die Fähigkeit, noch andere zu erwerben...),

wird durch c. 580 § 2 CIC bezüglich der Erträge der im Kloster erzielten Arbeitsergebnisse eingeschränkt:

Quidquid autem industria sua... acquirit, religioni acquirit. (Was jedoch ein solcher Religiöse durch eigene Arbeit erwirbt, erwirbt er für den Orden.)

Alles, was der Religiöse durch seine eigene Tätigkeit — sei es körperliche oder geistige, übertragene oder freiwillige Arbeit — erwirbt, gehört somit nicht ihm, sondern dem klösterlichen Verband, dem er angehört²⁵).

c) *Einfluß der Art der Tätigkeit auf die vermögensrechtliche Zugehörigkeit der Arbeitserträge*

In dem schwebenden Rechtsstreit wurde mehrfach die Ansicht vertreten, man müsse bezüglich der Arbeitserträge unterscheiden, um welche Art von Tätigkeit es sich handelt. In der Entscheidung des Oberlandesgerichts heißt es z. B.:

„Bei der Herstellung von Paramenten handelt es sich im Gegensatz zur Herstellung von sogenannten Hummelbildern um eine Tätigkeit, die im kirchlichen Bereich liegt und dem Kloster nach seiner Aufgabe nahekommt“²⁶).

Dieser Auffassung liegt die Vorstellung zugrunde, man müsse differenzieren zwischen Arbeit im „kirchlichen Bereich“ und Arbeit in einem eher „weltlichen“ Bereich. Ein solcher Unterschied in der Auffassung der Arbeit ist der klösterlichen Welt völlig fremd. Die bekannten alkoholischen Getränke verschiedener Klöster (Chartreuse, Benediktinerlikör, Karmelitengeist, Klarissengeist, Klosterbier) oder landwirtschaftliche Produkte wie der Trappistenkäse sind ohne Zweifel keine Arbeitsergebnisse des „kirchlichen“ Bereichs, und dennoch sind es ohne Ausnahme Arbeitserträge, die dem Kloster zugute kommen und deren Verwertung die wirtschaftliche Existenz des Klosters sichert. Weder die Frage, ob ein Produkt dem „kirchlichen“ Bereich entspricht, noch die Frage, ob eine Arbeit aus eigenem Antrieb oder auf Weisung der Vorgesetzten erfolgt, noch die Qualifikation der Arbeitskraft spielen hinsichtlich der vermögensrechtlichen Behandlung

²⁵) Vgl. F. Schönsteiner, a. a. O., S. 384 f.; J. Jansen, a. a. O., S. 71; H. Hanstein, a. a. O., S. 230.

²⁶) a. a. O., S. 16. — Ähnlich die Formulierung im Gutachten von Prof. Hubmann, a. a. O., S. 20.

von Arbeitsertragnissen im klösterlichen Lebensraum irgendeine Rolle. In diesem Zusammenhang bemerkt treffend K. Siepen:

„Darum ist es auch abwegig, die verschiedenen hohen Einkünfte, welche die einzelnen Ordenspersonen dem Verband erbringen, gegeneinander auszuspielen und etwa zu glauben, eine hochqualifizierte Fachkraft in Schule, Seminar oder Krankenhaus sei als Erwerbsperson anders zu beurteilen als ein ungelernter Bruder oder eine Schwester, die nur Putzarbeiten verrichtet“²⁷⁾.

Das kanonische Recht spricht lediglich von den „fructus industriae“ und ordnet generell an, daß diese Ertragnisse dem Kloster zukommen.

d) Die Nutzungsrechte an Kunstwerken und wissenschaftlichen Manuskripten
Seit Jahrhunderten widmen sich die Klöster nicht nur karitativen und seelsorgerischen Aufgaben, sondern betätigen sich auch auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet. Es sei hier nur daran erinnert, daß viele Fortschritte auf dem Gebiet der Arzneimittelkunde den Orden zu verdanken sind, daß viele bedeutende Philosophen und Theologen und viele große Künstler dem Ordensstand angehörten. Die Frage, wem das Nutzungsrecht an Werken der Kunst und Wissenschaft zusteht, ist daher dem Ordensrecht nicht unbekannt.

In der kanonistischen Literatur wurde dieses Problem vor allem im Hinblick auf die Nutzungsrechte an Manuskripten erörtert. Die Frage wird eigentlich schon durch den Sprachgebrauch des kanonischen Rechts beantwortet, das — wie bereits ausgeführt wurde — anordnet, daß die Früchte der Arbeit schlechthin, also nicht nur der Arbeitslohn des Religiösen, dem Kloster zufallen. Eine Anfrage an die Religiösenkongregation beim Heiligen Stuhl hat letzte Zweifel endgültig beseitigt. Die Kardinalskongregation entschied am 11. Juli 1913, daß Eigentums- oder Verwertungsrechte an Manuskripten nicht dem Religiösen, sondern dem klösterlichen Verband zustehen. Papst Pius X. hat diese Entscheidung am 13. Juli 1913 bestätigt²⁸⁾. — Professor Heckel hat in seinem Gutachten die Ansicht vertreten, es handle sich bei dieser Entscheidung um eine „Antwort für einen casus particularis, der nicht verallgemeinerungsfähig“ sei. Dieser These muß energisch widersprochen werden. Die Religiösenkongregation hat die oberste Leitung des Ordenswesens in der Kirche und ist insbesondere auch zuständig für vermögensrechtliche Fragen der Religiösen (c. 251 § 1 CIC). Wird eine abstrakte Rechtsfrage von der Plenarversammlung der Kongregation beantwortet und diese Entscheidung vom Papst gebilligt, so han-

²⁷⁾ K. Siepen, a. a. O., S. 110 f.

²⁸⁾ Abdruck der Entscheidung in den Acta Apostolicae Sedis, vol. 5 (1913), S. 366 und im Archiv für Kath. Kirchenrecht Bd. 94 (1914), S. 104 f. Vgl. hierzu auch das Gutachten von Prof. Scheuermann, a. a. O., S. 4 f.

delt es sich um eine a u t h e n t i s c h e Auslegung des Gesetzes i. S. von c. 17 § 1 CIC, der die gleiche verpflichtende Kraft wie dem Gesetz selbst zukommt²⁹⁾.

Seit dieser Entscheidung der Religiosenkongregation gibt es keinen Kommentar zum kanonischen Recht, der von der Auffassung der Religiosenkongregation abgewichen wäre. Die im weltlichen Recht vorgenommene Präzisierung des Urheberrechts veranlaßte die Kanonisten, die Frage der vermögensrechtlichen Zuordnung des „geistigen Eigentums“ im Ordensrecht zu überprüfen. P. Voltas hat bereits 1922 dargelegt, daß die Verwertungsrechte selbst, also die Quelle der Einkünfte, nicht nur die sich aus der Verwertung ergebenden Tantiemen und Honorare, dem Kloster zustehen³⁰⁾.

Was die Nutzungsrechte an Kunstwerken angeht, so gilt gleichfalls der Satz, daß alle materiellen, geldwerten Rechte an Plastiken, Holzskulpturen, Ikonen, Gemälden usw. dem klösterlichen Verband und nicht dem als Künstler arbeitenden Religiosen zustehen. Alle kanonistischen Autoren sind sich einig, daß der Begriff „industria“ weit auszulegen ist und neben der praktischen auch geistige und künstlerische Tätigkeit umfaßt: Alles, was durch die „industria“ des klösterlichen Künstlers geschaffen wird, also die Quelle der Verwertungsrechte selbst, steht dem Kloster zu³¹⁾.

Gilt dieser Grundsatz nur für Ordensleute, die bereits die Profeß abgelegt haben, oder bezieht er sich auch auf die Kandidaten und Novizen? Prof. Heckel hat in seinem Gutachten ausgeführt, die Nutzungsrechte an den vor der Profeß entstandenen Werken stünden dem Novizen zu, da er in seiner Erwerbs- und Vermögensfähigkeit unbeschränkt sei³²⁾. Diese These ist Folge eines Trugschlusses, da nicht zwischen dem Ergebnis der Arbeit des Novizen im Kloster und seinem übrigen Vermögen unterschieden wird. Die Feststellung, daß der Novize grundsätzlich eigentums- und erwerbsfähig ist, sagt noch nichts darüber aus, wie die Früchte seiner Arbeit vermögensrechtlich zu behandeln sind. Das kanonische Recht beantwortet diese Frage nach der Zuordnung der Arbeitserträge der im Kloster — also in einem Bereich der „vita communis“ in persönlicher Armut — lebenden Religiosen jedoch eindeutig, indem es anordnet, daß alle durch

²⁹⁾ Über die Zuständigkeit der Religiosenkongregation vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 11. Aufl. München-Paderborn-Wien 1964, S. 369 f. — Zu c. 17 CIC vgl. H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Bd. 1, 2. Aufl. Paderborn 1950, S. 40 ff.

³⁰⁾ P. Voltas, *Commentarium pro Religiosis et Missionariis*, vol. 1 (1920), S. 275–279. Vgl. das Gutachten von Prof. Scheuermann, a. a. O., S. 4 f.

³¹⁾ Vgl. Th. Schäfer, *De religiosis*, 4. Aufl. Rom 1947, S. 663; A. Blat, *Commentarium textus Codicis Iuris Canonici*, Bd. 2, 2. Aufl. Rom 1921, S. 643, n. 651 a); F. Schönteiner, a. a. O., S. 429; F. X. Wernz — P. Vidal, *Ius canonicum*, vol. 3: *De religiosis*, Rom 1933, S. 312; A. Larraona, *Commentarius pro Religiosis et Missionariis*, vol. 39 (1960), S. 407; H. Jone, a. a. O., S. 568; K. Siepen, a. a. O., S. 113 f.

³²⁾ Prof. Heckel, a. a. O., S. 8.

die „industria“ der Ordensleute geschaffenen geldwerten Güter dem klösterlichen Verband zugute kommen. Eine Unterscheidung nach der Art dieser Güter in Dienstleistungen, Sachwerte oder Nutzungs- und Verwertungsrechte ist dem kanonischen Recht fremd.

IV. DIE VERPFLICHTUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER NUTZUNGSRECHTE AN WERKEN EINES ORDENSMITGLIEDS AUF DEN KLÖSTERLICHEN VERBAND NACH DEUTSCHEM ZIVILRECHT

1. Bedenken aus § 310 BGB

In dem vorliegenden Rechtsstreit ist wiederholt die Ansicht geäußert worden, ein Verpflichtungsgeschäft, in dem sich ein Ordensmitglied zur Übertragung der Früchte seiner Arbeit verpflichtet, sei gemäß § 310 BGB nichtig³³⁾. Diese Auffassung wäre richtig, wenn es sich dabei um einen Vertrag handeln sollte, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen.

Wie die Motive zum BGB zeigen, liegen dem Verbot des § 310 zwei Überlegungen zugrunde. Einmal stellt nach unserer Privatrechtsordnung das Vermögen keinen Gegenstand eines subjektiven Rechts dar. Deshalb muß bei der Übertragung eines Vermögens — vom Fall einer Gesamtrechtsnachfolge abgesehen — jeder einzelne Vermögensgegenstand nach den für ihn geltenden Vorschriften übertragen werden. Ein Vertrag, der auf die Übertragung des Vermögens schlechthin gerichtet wäre, würde „zu unabsehbaren Verwicklungen führen“³⁴⁾. — Zum anderen will der Gesetzgeber den Verpflichtenden schützen: Es soll verhindert werden, daß sich jemand zum Vorteil eines anderen seines ganzen künftigen Vermögens entäußert und sich somit „gewissermaßen seiner Erwerbsfähigkeit begeben“³⁵⁾. Dagegen fällt nach herrschender Lehre ein Vertrag, der die Übertragung einzelner Bestandteile des künftigen Vermögens oder eines Inbegriffs von Vermögenswerten betrifft, nicht unter § 310. In einem solchen Fall verzichtet nämlich der Schuldner weder auf seine Fähigkeit, Vermögen zu erwerben, so daß die sozialpolitischen Bedenken entfallen, noch besteht hier die Schwierigkeit, den Gegenstand des Verpflichtungsgeschäfts zu bestimmen³⁶⁾.

³³⁾ Vgl. das Urteil des LG München, a. a. O., S. 10 ff.; Gutachten von Prof. Heckel, a. a. O., S. 52 ff.; Gutachten von Prof. Hubmann, a. a. O., S. 7 ff.

³⁴⁾ Motive zum Entwurf des BGB, Bd. 2, 1888, S. 186; vgl. auch *Enneccerus-Nipperdey*, a. a. O., § 132 IV, S. 845 und *Erman-Battes*, Handkommentar zum BGB, 1, 5. Aufl. Münster 1972, Anm. 1 zu § 310.

³⁵⁾ Motive a. a. o., S. 186.

³⁶⁾ Vgl. *Wilde*, BGB-RGRK, Bd. 1/2, 11. Aufl. Berlin 1960, Anm. 2 zu § 310; *Staudinger-Kaduk*, Kommentar zum BGB, Bd. II/1 c, 10./11. Aufl. Berlin 1967, Anm. 4 c zu § 310.

Die vermögensrechtliche Regelung des kanonischen Rechts bezüglich der Orden mit feierlichen Gelübden, bei denen das Ordensmitglied nicht nur auf das vorhandene Vermögen, sondern außerdem auf die Fähigkeit verzichtet, in Zukunft irgendwelche Güter zu erwerben („... omnia bona quae quovis modo obveniunt ...“, c. 582 CIC), legt es nahe, an die Anwendung von § 310 BGB zu denken³⁷⁾. Anders ist es jedoch bei ordensähnlichen Kongregationen mit einfachen Gelübden, wo der Professe — wie gezeigt wurde — nicht auf sein Vermögen und auch nicht auf seine künftige Erwerbsfähigkeit, sondern lediglich auf die Verwaltung seiner Güter verzichtet. Das dominium radicale, d. h. das Eigentum und die Vermögensfähigkeit, bleiben ihm jedoch erhalten.

Der Verzicht auf die Verwaltung seines Vermögens fällt eindeutig nicht unter das Verbot des § 310 BGB. Ebenso wenig fällt aber auch die Verpflichtung darunter, alle Güter, die durch die Arbeit in der vita communis der Genossenschaft entstehen, dem klösterlichen Verband zu überlassen. Die Übertragung dieser Güter nämlich ist nach Art und Umfang eingeschränkt. Hierunter fallen nur die Arbeitserträge des Ordensmitglieds, nicht jedoch die übrigen Güter, die ihm „quovis modo“ (Schenkung, Erbschaft etc.) zufallen. Auch zeitlich ist die Übertragung eingeschränkt, da nur jene Arbeitserträge übertragen werden, die während der Mitgliedschaft im klösterlichen Verband geschaffen werden. Es steht dem Religiösen jederzeit frei, seinen Austritt zu erklären und damit der Übertragung seiner Arbeitserträge ein Ende zu bereiten. Von einem Verzicht auf alle künftige Erwerbsfähigkeit kann daher nicht die Rede sein. Die Voraussetzungen des § 310 BGB sind somit nicht gegeben.

Soweit dem Unterzeichneten bekannt ist, hat auch noch nie ein deutsches Gericht § 310 BGB auf die Verpflichtung von Ordensmitgliedern angewandt, die Früchte ihrer Arbeit im Kloster dem Ordensverband zukommen zu lassen. Im Gegenteil hat bereits im Jahre 1904 die 6. Zivilkammer des Landgerichts München I die Anwendung von § 310 verneint³⁸⁾.

2. Bedenken aus § 138 Abs. 1 BGB

Es ist im vorliegenden Fall ferner die Ansicht geäußert worden, die Verpflichtung zur Übertragung der Arbeitserträge sei als sittenwidrig i. S. von § 138 Abs. 1 BGB anzusehen. Zwar hat Prof. Hubmann, der in

³⁷⁾ So im Anschluß an *von Brünneck*, a. a. O., S. 197, ohne nähere Begründung *Erman-Battes*, a. a. O., Anm. 3 zu § 310, und *Staudinger-Kaduk*, a. a. O., Anm. 7 zu § 310.

³⁸⁾ Vgl. *M. Leitner*, a. a. O., S. 483 f. und *A. Martin*, Die Bedeutung der Ordensgelübde nach dem Codex Iuris Canonici unter Berücksichtigung des geltenden deutschen Rechts, *Frankfurter jur. Diss.* 1924, S. 109 — Auch das Landgericht Stuttgart (Az.: 17 o 296/71, Anlage K 40, S. 11 f.) hat die Anwendbarkeit von § 310 BGB verneint.

seinem Gutachten diese These vertritt³⁹⁾, eingeräumt, daß die Selbstbindung, die ein Ordensmitglied eingeht, moralisch nicht zu beanstanden sei:

„... im Gegenteil, die ethische Haltung, aus der heraus der einzelne ein solches persönliches und wirtschaftliches Opfer auf sich nimmt, verdient höchste Anerkennung⁴⁰⁾.“

Diese anerkennenden Worte können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier ein eklatanter Widerspruch vorliegt. Entweder ist die Selbstbindung eine nicht mehr ertragbare Einschränkung der persönlichen Freiheit, die einem Knebelungs- oder Ausbeutungsverhältnis gleichkommt: Dann ist die Selbstbindung nicht mehr anerkennenswert, sondern unsittlich. Oder aber es handelt sich um eine freiwillige Beschränkung der Freiheit, die nicht im Widerspruch zum Persönlichkeitsrecht steht und die den „guten Sitten“ entspricht: Dann aber scheidet auch eine Anwendung von § 138 BGB aus.

Sittenwidrigkeit i. S. von § 138 BGB hat bei Knebelungs- und Ausbeutungsverträgen ihren Grund in einer zu weit gehenden Beschränkung der wirtschaftlichen oder persönlichen Bewegungsfreiheit durch Vertrag. Pauschale Feststellungen, wo die Grenzen der Beschränkung liegen, sind nicht möglich. H. Coing formuliert zutreffend:

„Wann aber die zeitliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit in diesem Sinn zu weit geht und daher als sittenwidrig nichtig ist, läßt sich nicht nach einer allgemeingültigen Formel, sondern nur nach den persönlichen und sachlichen Umständen des Einzelfalles beurteilen⁴¹⁾.“

Ohne Zweifel wäre die Grenze des Zulässigen überschritten, wenn die Selbstbindung des Ordensmitgliedes die „totale Aufgabe der persönlichen Freiheit“⁴²⁾ bedeuten und nicht einmal eine Lösung dieser Bindung aufgrund einer „starken Gewissensbindung“⁴³⁾ möglich sein sollte. Beide Behauptungen treffen jedoch nicht zu.

Wie bereits ausgeführt wurde, besteht die vermögensrechtliche Beschränkung bei Mitgliedern einer Kongregation mit einfachen Gelübden lediglich darin, daß die Religiösen die Verwaltung ihres vorhandenen Vermögens in die Hände eines Dritten (nicht etwa des Klosters) legen und ihre Arbeitserträge, die sie in der klösterlichen Gemeinschaft erzielen, dem Verband zur Verfügung stellen. Eine absolute Vermögensunfähigkeit tritt nicht ein. Die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben im Kloster in persönlicher Armut stellt eine gewisse Einschränkung der Er-

³⁹⁾ Gutachten Prof. Hubmann, a. a. O., S. 10—21.

⁴⁰⁾ a. a. O., S. 10.

⁴¹⁾ *Staudinger-Coing*, Kommentar zum BGB, Bd. I, 11. Aufl. Berlin 1957, Anm. 18 zu § 138.

⁴²⁾ Gutachten von Prof. Hubmann, a. a. O., S. 10.

⁴³⁾ Gutachten von Prof. Hubmann, a. a. O., S. 9.

werbsmöglichkeiten dar, doch ist diese Einschränkung nicht so gravierend, daß dies einen Verstoß gegen die sozialpolitischen Forderungen unserer öffentlichen Ordnung bedeuten würde. Wer § 138 BGB auf die klösterliche Regel des Lebens in persönlicher Armut anwenden will, kann dies nur tun, wenn er das persönliche Eigentum als das subjektive Recht schlechthin ansieht und diesen Begriff vom subjektiven Recht als ausschließliche Grundlage unserer Privatrechtsordnung betrachtet. In der Tat wurde dieser Standpunkt von einigen Vertretern der Pandektistik im 19. Jahrhundert vertreten⁴⁴). Sieht man das Persönlichkeitsrecht so stark verknüpft mit dem Eigentum, ja identisch mit der Erwerbsfähigkeit, so liegt es nahe, in jeder auch noch so geringfügigen Beschränkung der Erwerbsmöglichkeiten eine sittenwidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu sehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 hat jedoch die deutsche Privatrechtsordnung anders gestaltet. Weder ist das Eigentum der Inbegriff des subjektiven Rechts schlechthin, noch ist das subjektive Recht die ausschließliche Grundlage unseres Privatrechts⁴⁵). Der Gesetzgeber hat daher in § 138 Abs. 1 BGB nicht jede beliebige Einschränkung der Erwerbsmöglichkeit als sittenwidrig verurteilt, sondern nur eine solche, deren Ausmaß in materieller und zeitlicher Hinsicht unerträglich erscheint. Bei der Verpflichtung eines Mitglieds einer klösterlichen Genossenschaft zum Leben in persönlicher Armut ist dies jedoch nicht der Fall, weil hier die Einschränkung nach Art und Zeit begrenzt ist: Nur für die Dauer der Zugehörigkeit zum Kloster sollen die Erträgnisse der Arbeit des Religiösen der Klostergemeinschaft zukommen. Wer in ein Kloster eintritt, sieht die Beachtung der Armutsregel als Mittel zur persönlichen Vervollkommnung an. Indem er diesen Weg einschlägt, macht er Gebrauch vom Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, das in Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsmäßig geschützt ist.

Die Bestimmungen des kanonischen Rechts gewährleisten im übrigen, daß der Eintritt ins Kloster frei und ohne jeden Zwang vor sich geht (vgl. cc. 542 n. 1, 572 n. 4 CIC). Die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben in persönlicher Armut kann auch nicht übereilt übernommen werden, vielmehr hat jeder Kandidat die Möglichkeit, die Art dieses Lebens in der Vorbereitungs- und Novizenzeit eingehend zu erproben. Zum Noviziat werden ferner keine Personen zugelassen, die Schulden haben oder die nahe Verwandte (Eltern, Kinder) in großer Notlage unversorgt zurück-

⁴⁴) So definiert z. B. *Wirth* die Sache als „ein Stück meiner Persönlichkeit, ein verlängertes ego“, *Brinz* das Eigentum als „eine Eigenschaft der Person“, *Leist* die Arbeit als Absorbierung der Substanz durch den Menschen, der der Sache ihre objektive Selbständigkeit nimmt und ihre Substanz in sich hineinzieht; Nachweise bei B. *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, 6. Aufl. Frankfurt 1887, § 167, S. 562.

⁴⁵) Vgl. H. *Coing*, Zur Geschichte des Privatrechtssystems, Frankfurt 1962, S. 9 ff., insbesondere S. 50 ff.

lassen (c. 542 n. 2 CIC). Das Leben in persönlicher Armut stellt also keine Flucht vor sozialen Pflichten dar. Es dient vielmehr — außer der persönlichen Vervollkommnung — auch wichtigen sozialen, insbesondere karitativen Aufgaben, deren Wahrnehmung sich die Klöster und ihre Mitglieder zum Ziel gesetzt haben.

Für die Frage der Sittenwidrigkeit kommt es schließlich auch darauf an, für welchen Zeitraum die Bindung besteht. Die Verpflichtung, die Erträge der Arbeit dem Kloster zukommen zu lassen, besteht nur für die Zeit der Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Bis zur Ablegung der Profesz versteht es sich von selbst, daß der Kandidat oder Novize jederzeit das Kloster verlassen kann und damit der Verpflichtung ein Ende setzt. Aber auch nach Ablegung der Gelübde steht es dem Religiösen frei, seinen Austritt zu erklären. Das kanonische Recht sieht hier die Möglichkeit der Säkularisation vor (cc. 638 ff. CIC). Zivilrechtlich ist entscheidend, daß die Satzung der Genossenschaft der Franziskanerinnen von Sießen e. V. die Möglichkeit des Austritts in § 3 Abs. 2 vorsieht, ohne daß die Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangt wird. Inwiefern der Entschluß zum Austritt durch Gewissenszwang behindert sein soll, wie Prof. Hubmann in seinem Gutachten behauptet⁴⁶⁾, ist nicht einzusehen. Um eine solche Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit anzunehmen, bedarf es konkreter Anhaltspunkte. Andernfalls handelt es sich um eine diskriminierende Unterstellung, die durch nichts gerechtfertigt ist.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die Verpflichtung zur Übertragung der Arbeitserträge auf das Kloster weder gegen § 310 BGB noch gegen § 138 Abs. 1 BGB verstößt.

V. DIE ÜBERTRAGUNG DER NUTZUNGSRECHTE AN DEN HUMMEL-BILDERN DURCH SCHWESTER INNOCENTIA AUF DIE KLÖSTERLICHE GENOSSENSCHAFT

Die Nutzungsrechte an den Hummel-Bildern konnten nur auf die Klägerin übergehen, wenn zwischen Berta Hummel und der Genossenschaft darüber ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Sowohl der Verpflichtungsvertrag wie auch die Übertragung setzen voraus, daß entsprechende Willenserklärungen von den Vertragspartnern abgegeben worden sind. Inhalt des Vertrages war es, daß alle Arbeitserträge, die Berta Hummel in der Zeit der Zugehörigkeit zu der Kongregation erzielte, in das Eigentum des Klosters übergehen sollten. Voraussetzung ist also, daß den Parteien dieser Inhalt bekannt war, daß sie ihn wollten und daß sie ihren Willen in rechtsgeschäftlicher Form erklärten.

⁴⁶⁾ Gutachten von Prof. Hubmann, a. a. O., S. 9.

Berta Hummel kannte den Prospekt des Ordens, in dem in Abschnitt II/4 die Erwartung ausgesprochen wird, der Kandidat werde entweder im Unterricht tätig sein „oder sich mittelbar durch andere nützliche Arbeit an der äußeren Tätigkeit der Kongregation“ beteiligen. In Abschnitt II/6 wird darauf hingewiesen, daß als Kandidat nicht aufgenommen werden kann, wer Schulden zu tilgen hat oder unversorgte Angehörige in großer Not zurückläßt, weil nämlich die Erträgnisse der Arbeit nicht dem einzelnen, sondern der Gemeinschaft zufließen sollen. In dem Fragebogen, den Berta Hummel am 14. 8. 1930 unterzeichnete, hat sie die Frage „Sind Sie bereit, sich im Kloster jeder Arbeit zu unterziehen?“ ebenso bejaht wie die Frage, ob die Eltern für ihr Alter genügend versorgt sind. Vor allem aber kannte Berta Hummel die in vermögensrechtlicher Hinsicht entscheidende Ordensregel: „Was der Religiöse mit seiner Arbeit erwirbt, erwirbt er für sein Kloster.“ Daß sie den Willen hatte, nach dieser Ordensregel zu leben, wird von den Beklagten auch nicht bestritten⁴⁷⁾.

Entgegen der Ansicht, die das Urteil des Oberlandesgerichts München vertritt⁴⁸⁾, hat Berta Hummel ihren Willen auch erklärt. Zwar liegen keine schriftlich formulierten Willenserklärungen vor. Dies ist auch nicht zu erwarten, weil die Armutsregel für Ordensangehörige so selbstverständlich ist, daß man eine schriftliche Fixierung im allgemeinen für überflüssig hält. Das BGB verlangt aber nicht schriftlich oder mündlich formulierte Erklärungen, sondern allein, daß der Geschäftswille in einer Erklärungshandlung, einer Tat, zum Ausdruck kommt. Dies ist geschehen, und zwar durch das gesamte Verhalten von Berta Hummel vom Eintritt in das Kloster bis zu ihrem Tode. Indem sie in das Kloster eintrat, hat sie erklärt, nach den Regeln dieses Klosters leben und handeln zu wollen. Indem sie ihren Entschluß prüfte und ihn mit Beginn des Noviziats, mit Ablegung der zeitlichen Profeseß und mit Ablegung der ewigen Profeseß erneuerte, gab sie erneut ihren Willen durch eindeutige Handlungen gegenüber dem Kloster zu erkennen. Sie hat ihren Dienst in der Paramentenabteilung versehen und ihre Arbeitskraft als ausgebildete Zeichenlehrerin aus freien Stücken zur Verfügung gestellt. Später wurde sie weitgehend von dieser Aufgabe freigestellt, um sich vor allem den für das Kloster wirtschaftlich so bedeutsam gewordenen Kinderzeichnungen zu widmen. Sie erhielt eine mit Mitteln des Klosters ausgestattete Werkstatt, Helferinnen wurden ihr zugeordnet. Daneben schuf sie aber auch noch Entwürfe für Paramente. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Tätig-

⁴⁷⁾ Das Urteil des OLG interpretiert den Willen von Berta Hummel auf S. 11 allerdings falsch, wenn es dort davon ausgeht, die Armutsregel hätte eine Übertragung der Nutzungsrechte nicht erfordert. Nr. 53 der Konstitutionen, auf die sich das Urteil stützt, bezieht sich nämlich nicht auf die Arbeitserträgnisse, sondern auf das sonstige Vermögen.

⁴⁸⁾ Urteil des OLG München, S. 9.

keit in der Paramentenabteilung oder der Entwurf der Kinderbilder künstlerisch wertvoller war. Indem sie den Ertrag ihrer Arbeit hier wie dort dem Kloster zu Verfügung stellte, zeigte sie, daß sie alle geldwerten Nutzungsrechte übertragen wollte. Indem das Kloster die Nutzungsrechte ausübte, zeigte es seine Zustimmung zu der Übertragung der Rechte. Professor Ulmer hat dieses Verhalten zutreffend als „dauerndes Einigsein“ zwischen Ordensmitglied und Kloster bezeichnet⁴⁹⁾.

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts München⁵⁰⁾ enthält der anlässlich der Profieß geschlossene Vertrag zwischen Schwester Innocentia und der Genossenschaft vom 30. 8. 1934 kein Indiz dafür, daß der Übergang der Nutzungsrechte auf das Kloster nicht vereinbart war. Ersichtlich handelt es sich um einen Formularvertrag, der nicht auf die besonderen Verhältnisse der Schwester Innocentia zugeschnitten ist. Der Vertrag setzt voraus, daß man sich über die Armutsregel „Alles, was der Religiöse durch seine Arbeit erwirbt, erwirbt er für das Kloster“ einig ist, da sie zu den Grundbestandteilen der klösterlichen vita communis gehört und in den Konstitutionen der Kongregation (Nr. 58) sowie im kanonischen Recht (c. 580 § 2 CIC) niedergelegt ist. Der Vertrag stellt nur zwei spezielle Fälle klar:

- a) Für die im Kloster geleistete Arbeit kann keine Vergütung verlangt werden. Diese Regelung ist wichtig für den Fall des Austritts, der ausdrücklich genannt wird.
- b) Zahlungen von Dritten für Dienstleistungen der Ordensfrau sollen dem Kloster zukommen. Diese Bestimmung dient zur Klarstellung, daß nicht nur der im Kloster erzielte Arbeitsertrag, sondern daß auch alles, was die Schwester für ihre Arbeit von Dritten bekommt, der Ordensgenossenschaft zusteht.

Es handelt sich also bei den Bestimmungen von § 3 b des Profießvertrages nicht um eine Sonderregelung, die den Grundsatz über die vermögensrechtliche Zuordnung des Arbeitsergebnisses außer Kraft setzt, sondern lediglich um eine ergänzende Klarstellung für zwei Sonderfälle. — Abgesehen von diesem eindeutigen Sachverhalt geht nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts das allgemeine Ordensrecht dem besonderen Ordensrecht vor⁵¹⁾, so daß eine von c. 580 § 2 CIC abweichende Regelung im Gegensatz zur Auffassung des Oberlandesgerichts unwirksam wäre. Es ist kaum anzunehmen, daß den Verfassern des Textes des Profießvertrages die Grundsätze des Ordensrechts unbekannt gewesen sind.

⁴⁹⁾ Gutachten von Prof. Ulmer, a. a. O., S. 17.

⁵⁰⁾ Urteil des OLG München, S. 10, 12, 13

⁵¹⁾ Darauf hat bereits Prof. Scheuermann in seinem Gutachten, a. a. O., S. 18 ff., zutreffend hingewiesen.

Gegen den erklärten Willen von Schwester Innocentia, die Nutzungsrechte auf das Kloster zu übertragen, spricht auch nicht die Tatsache, daß in Nr. 53 der Konstitutionen der Klosterfrau nicht verboten wird, Eigentum zu haben, sondern lediglich es zu gebrauchen und zu verwalten. Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, wird von dieser Bestimmung, die mit c. 569 CIC korrespondiert, das Vermögen betroffen, welches das Ordensmitglied bei Eintritt in den Orden besitzt bzw. während seiner Ordenszugehörigkeit durch Erbschaft, Schenkung usw. von Dritten erwirbt. Die Arbeitserträge fallen eindeutig nicht unter diese Vorschrift, weil sie nicht dem Ordensmitglied, sondern dem Kloster zukommen. Außerdem kann Vermögen, das erst nach Ablegung der Profeß vom Religiösen erworben wird, auf keinen Fall dem eigenen Kloster zur Verwaltung anvertraut werden. Um hier jeden Druck auf das Ordensmitglied und jede Interessenkollision auszuschließen, ist dies in c. 580 § 3 CIC ausdrücklich untersagt. Das Oberlandesgericht⁵²⁾ geht hier mit Recht davon aus, daß Schwester Innocentia und das Kloster nach den Vorschriften des kanonischen Rechts handeln wollten, kommt jedoch zu einer falschen Interpretation des Willens, da es die vermögensrechtlichen Grundregeln des Ordensrechts völlig verkennt.

Endlich sprechen auch nicht die in den Jahren 1933 bis 1939 geschlossenen Verträge gegen die Annahme, daß Schwester Innocentia Hummel die Nutzungsrechte an ihren Bildern auf ihre Genossenschaft übertragen hatte. Es existiert kein Vertrag, der nicht auch vom Kloster und seinem Beauftragten unterzeichnet wäre, es gibt keinen Vertrag, der von Schwester Innocentia allein unterzeichnet worden wäre. Bei allen Verträgen standen ideelle, das Persönlichkeitsrecht der Künstlerin betreffende Interessen auf dem Spiel, sei es, daß es um die Ausführung von Drucken, um die Gestaltung einer das Leben der Künstlerin betreffenden Darstellung oder gar um die Umsetzung der Zeichnungen in dreidimensionale Plastiken ging. Der Umstand, daß hier der persönlichkeitsrechtliche Teil der Urheberrechte tangiert war, wurde vom Oberlandesgericht⁵³⁾ überhaupt nicht berücksichtigt. Nur wenn man diese Tatsache in seine Überlegungen einbezieht, kann man die Verträge richtig auslegen. Der Unterzeichnete stimmt völlig mit der Auffassung von Professor Ulmer überein, „daß die Verwertungsrechte zwar ihrer Substanz nach auf das Kloster übertragen wurden, daß aber das Kloster der Schwester Hummel mit Rücksicht auf ihre ideellen Interessen das Recht eingeräumt hat, über die Ausübung der Verwertungsrechte . . . zu entscheiden“⁵⁴⁾.

⁵²⁾ Urteil des OLG, S. 11, in Anlehnung an die Gutachten von Prof. Heckel, a. a. O., S. 60, und von Prof. Hubmann, a. a. O., S. 21 f.

⁵³⁾ Urteil des OLG, S. 12 ff.

⁵⁴⁾ Gutachten von Prof. Ulmer, a. a. O., S. 29.

Außer dem klar durch Taten zum Ausdruck gebrachten Willen der Schwester Innocentia, die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Kloster zu übertragen, liegen weitere Indizien dafür vor, daß beide Parteien von einem Rechtsübergang auf die Ordensgenossenschaft ausgingen. Das zeigt sich u. a. in dem Profeßvertrag, der in § 3 die Zahlung einer Mitgift vorsieht. Wäre Schwester Innocentia Hummel noch im Besitz der Nutzungsrechte an ihren bis zum Tage der Profeß geschaffenen Bildern gewesen, so hätte sie sicher anstelle der ihr nicht möglichen Zahlung eines Geldbetrages die Verwertungsrechte als Mitgift übertragen. — Auch in der Korrespondenz und in den Tagebüchern der Schwester Innocentia kommt immer wieder zum Ausdruck, daß sie alle Arbeitsergebnisse dem Kloster zur Verfügung stellte und nichts an geldwerten Rechten für sich behielt. So zeigt etwa ihr bewegender Brief vom 10. Juni 1943 an ihren Vater, daß sie über keinerlei geldwerte Rechte verfügen konnte, weil sie nämlich die Früchte ihrer Arbeit bereits ihrem Kloster übertragen hatte.

Es steht somit fest, daß sich Schwester Innocentia Hummel mit dem Kloster einig war, daß das Recht zur Verwertung der während ihrer Klosterzugehörigkeit geschaffenen Werke der Genossenschaft der Franziskanerinnen von Sießen e. V. zukommen sollte, und daß diese Nutzungsrechte auf das Kloster übertragen worden sind.

Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 22. 2. 1974 der Unterlassungsklage der Genossenschaft der Franziskanerinnen von Sießen e. V. stattgegeben und sich dabei im wesentlichen die Gedankengänge des Gutachtens von Professor Erler zu eigen gemacht (AZ.: Z. I ZR 128/72 — München).

Abdruck des BGH-Urteils in diesem Heft der OK S. 315—325. Die Redaktion.